

JAGD RECHT

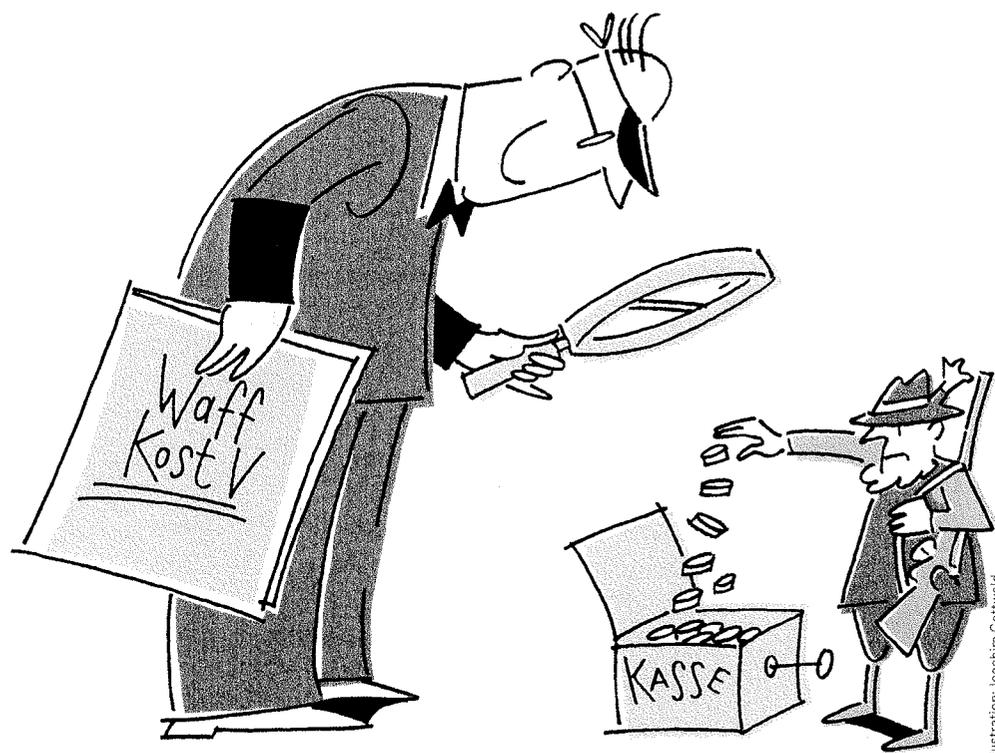
Aus der Praxis

In einigen Landkreisen verschiedener Bundesländer erhielten nicht nur Sportschützen für die sogenannte Regelüberprüfung ihrer Zuverlässigkeit einen Gebührenbescheid von der zuständigen Behörde, sondern auch Jagdscheininhaber. Gegen diesen Behördenakt hatte eine Jäger geklagt. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof beschäftigte sich mit dem Fall und fällte ein Urteil.

RECHTSADRESSEN

GEBÜHR FÜR REGELÜBERPRÜFUNG

In den Widerspruch gehen



Autor:
Dr. Thomas Rincke
Illustration:
Joachim Gottwald

Gemäß § 4 Abs. 3 Waffengesetz (WaffG) haben die zuständigen Behörden Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse (z.B. Jäger, Sportschützen) in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren, erneut auf ihre Zuverlässigkeit und persönliche Eignung zu prüfen. Nach einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes, das einen Sportschützen betraf (BVerwG, Urteil vom 01.09.2009 - Az.: 6 C 30.08), sind diese Überprüfungen gebührenpflichtig.

Gebühr zulässig

Rechtsgrundlage für den Gebührenbescheid ist Abschnitt III Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses zur Waffenkostenverordnung. Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse haben danach für die Überprüfung der Zuverlässigkeit eine Gebühr

für die Amtshandlung gemäß Abschnitt III Abs. 1 des Gebührenverzeichnisses zur Kostenverordnung zum Waffengesetz (Waff-KostV) vom 20.04.1990 (Bundesgesetzblatt I, Seite 781) zu entrichten. Der Gebührenrahmen liegt im Bereich von 25,56 Euro bis 511,29 Euro (ehemals 50 bis 1000 DM).

Grundsätzlich ist die Regelüberprüfung auch bei Jagdscheininhabern mit der Gebührenfolge zulässig.

Zu beachten ist aber, dass ein Jagdscheininhaber sowieso jährlich oder mindestens alle drei Jahre einen neuen Jagdschein lösen muss. Dabei erfolgt eine Prüfung seiner Zuverlässigkeit, die mit der Gebühr für den Jagdschein abgegolten ist.

Sollte die Behörde im Zeitraum zwischen den jeweiligen Jagdscheinverlängerungen auf die Idee kommen, eine weitere Zuverlässigkeitsprüfung vorzunehmen und dafür eine Gebühr zu erheben, empfiehlt sich folgende Handlungsweise: Der Betroffene sollte die Behörde unter Hinweis auf ein rechtskräftiges Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Urteil vom 03.09.2008, Az.: 5 A 991/08) bitten, den Bescheid zurückzunehmen.

Lehnt die Behörde dem Antrag ab, sollte der Jagdscheininhaber die Gebühr unter Vorbehalt bezahlen, in Widerspruch gehen und notfalls klagen.

Hessische Verwaltungsgerichtshof

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hatte entschieden, dass es bei einem Jäger kurz nach der Jagdscheinverlängerung nicht notwendig sei, nochmals eine separate Zuverlässigkeitsprüfung mit Gebührenerhebung vorzunehmen.

Wörtlich heißt es in dem Urteil: „War [...] eine Regelüberprüfung offensichtlich nicht geboten. Für eine nicht erforderliche Amtshandlung kann die Beklagte keine Gebühr erheben“.

Offen ist noch die Frage, ob das Gericht genauso entschieden hätte, wenn die Überprüfung 1,5 Jahre nach Erteilung eines Dreijahresjagdscheins erfolgt wäre.

Vermeiden kann man die Prüfung als Jäger wohl auf jedem Fall, wenn man nur noch Jahresjagdscheine beantragt. Dies dürfte aufgrund des Verwaltungsaufwandes aber weder im Interesse der Behörden noch der Jäger sein.

Der Autor hofft daher, dass die Behörden bei Jagdscheininhabern davon absehen, ohne konkreten Anlass zwischen den Jagdscheinverlängerungen weitere Regelüberprüfungen durchzuführen.

11. Auflage

ÜBERARBEITET



Kümmerle/Nagel

Jagdrecht in Baden-Württemberg

Das Standardwerk enthält die maßgeblichen Vorschriften zum Jagdrecht, Tierschutzrecht, Naturschutzrecht und Waffenrecht. Die umfassenden und sachkundigen Erläuterungen bieten verlässliche und wertvolle Hinweise für die Praxis. Zahlreiche Beispiele und Übersichten verdeutlichen die speziellen Problemkreise. Die Neuauflage berücksichtigt u. a. die aktuellen Änderungen des Waffengesetzes sowie die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes. Der Anhang, in dem weitere Vorschriften, z. B. aus dem Strafrecht, dem Lebensmittelrecht und dem Prüfungsrecht abgedruckt sind, komplettiert das Informationsangebot.

Jäger und Forstbeamte sowie alle mit dem Jagdrecht befassten Behörden, Verbände der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, Revierinhaber, Jagdgenossenschaften und Eigenjagdberechtigte schätzen den Ratgeber in allen Fragen des Jagdrechts. Jagdscheinbewerber können sich mit dem Nachschlagewerk optimal auf die Jägerprüfung vorbereiten.

① Preis: 32,80 Euro, ISBN 978-3-415-04206-3, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Scharrstr. 2, 70563 Stuttgart www.boorberg.de

■ BESTEUERUNG:

Jagd nicht abzugsfähig

Das Thema Jagd findet sich im Einkommenssteuergesetz (EStG) im § 4 Absatz 5 wieder. Aus dieser Sicht gibt es die „Jagd im Forstbetrieb“, wo die Jagd eines der wirtschaftlichen Hauptmotive ist beziehungsweise wo sie nur als notwendiges Übel angesehen wird. Als weiteres gibt es den wohl häufigsten Fall, die „Jagd ohne Forstbetrieb“.

Bei der Jagdausübung ohne Forstbetrieb greift § 4 Abs. 5 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz. Entsprechende Aufwendungen gelten als nicht abziehbare Betriebsausgaben. Im Gegenzug sind auch die Einnahmen nicht steuerlich zu erfassen.

Die Jagd wird der privaten Lebensführung zugerechnet. Jagd kann jedoch auch als gewerbliche Tätigkeit qualifiziert werden. Wenn die Jagd als selbständige, nachhaltige Betätigung unter Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr gesehen wird und Gewinnerzielungsabsicht besteht, liegt ein Gewerbebetrieb vor. Betriebseinnahmen und Betriebsausgaben können berücksichtigt werden.

Unter der Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr wird hierbei insbesondere verstanden:

- die Veräußerung des Wildbrets,
- die Veräußerung von Abschüssen etc.

Jagd wird jedoch häufig als Freizeitbeschäftigung betrieben. Sie ist dann der privaten Lebensführung zuzurechnen.

Dies gilt insbesondere für die Einnahmen übersteigenden Kosten und deren steuerlichen Anerkennung.

Die Regelung des § 4 Abs. 5 Nr. 4 Einkommenssteuergesetz (Abzugsverbot von Aufwendungen) hat die historische Begründung darin, dass Industrie- und Dienstleistungsunternehmen, die nicht der Land- und Forstwirtschaft angehören sowie freiberufliche Beratungspraxen häufig über gepachtete Jagdbezirke verfügen. Einladungen zur Jagdveranstaltung dienen hierbei der Kundenpflege. Selbst wenn eine Verbindung zum geschäftlichen Erfolg der bezeichneten Unternehmen besteht, sind diese Veranstaltungen aufgrund des Abzugsverbotes jedoch steuerlich nicht anzusetzen.

PM